

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Entschädigungsanspruch auch für Ungeimpfte – indirekten Impfwang verhindern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in wie vielen Fällen das Land Baden-Württemberg im Jahr 2021 Entschädigungszahlungen nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bisher gewährt hat und wie sich diese Fälle in ihrer Anzahl und in ihrem Kostenvolumen auf die insofern zuständigen Regierungspräsidien verteilen;
2. in welcher Höhe im Jahr 2021 für das Land Baden-Württemberg Entschädigungszahlungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG insgesamt erwartet werden und wie sich diese Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr 2020 bisher entwickelt haben;
3. in wie vielen Fällen bisher Entschädigungsansprüche gemäß § 56 Absatz 1 IfSG auf der Grundlage des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG abgelehnt worden sind und welches Kostenvolumen diese abgelehnten Fälle umfassen;
4. in welchem Umfang aufgrund der Verschärfung der Rechtsanwendung des Anspruchsausschlusses gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG mit einem reduzierten Kostenvolumen für Entschädigungsansprüche gerechnet werden kann und wie sich dies auf antragstellende Selbstständige und Arbeitnehmer auswirken wird;
5. welche weiteren Maßnahmen aufseiten der Landesregierung geplant sind, um Rechtssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte dahingehend herzustellen, wie im konkreten Einzelfall Datenschutzkriterien mit arbeitsrechtlichen Informationsrechten in Einklang gebracht werden können;

II. sich auf der Ebene des Bundesrates dafür einzusetzen, dass umgehend von den verschärften Regelungen wieder Abstand genommen wird, ungeimpfte Personen bei Quarantäne von einem Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1 IfSG auszuschließen.

21.10.2021

Gögel, Rupp
und Fraktion

Begründung

Personen, denen gemäß § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verboten wird, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und die dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten. Der Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaussfällen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG besteht vorrangig im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne gemäß § 30 IfSG (Absonderung) oder einer Absonderung aufgrund einer nach § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung bzw. einem Tätigkeitsverbot.

Nach § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG wird eine Entschädigung bei denjenigen Personen nicht gewährt, die durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts öffentlich empfohlen wurde, das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung hätten vermeiden können. Die Gesundheitsminister der Länder haben sich am 22. September 2021 auf eine einheitliche Anwendung dieser Regelungen dahingehend geeinigt, dass spätestens ab dem 1. November 2021 dies auch in Bezug auf eine Schutzimpfung gegen COVID-19 gelten wird, wenn Personen als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet von einem wegen COVID-19 angeordneten Tätigkeitsverbot oder Absonderungsgebot betroffen werden. Der Ausschluss eines Entschädigungsanspruchs erfolgt dabei, wenn die betreffenden Personen einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 nicht vorweisen können, obwohl eine öffentliche Empfehlung für eine solche Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt. Auf Bund-Länder-Ebene wird dabei davon ausgegangen, dass Arbeitgeber im Rahmen der Auszahlung von Entschädigungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG auch Informationen zum Impfstatus und zum Genesenenstatus von den betroffenen Arbeitnehmern einholen dürfen. Soweit eine Schutzimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich war, kann auch ein ärztliches Zeugnis angefordert werden, aus dem sich eine solche Aussage ergibt.

Im Ergebnis werden dadurch Personen, die gegen COVID-19 nicht geimpft sind, von der Möglichkeit ausgeschlossen, vor finanziellen Nöten und nachteiligen Folgen aus unterbrochenen Beitragszahlungen in die sozialen Sicherungssysteme bewahrt zu werden, wenn sie aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen einen Verdienstaussfall erleiden. Die Ungleichbehandlung bei Quarantänepflichten und das Vorenthalten der Verdienstaussfallentschädigungen begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Weiterhin verstößt die Ungleichbehandlung von geimpften und ungeimpften Personen gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Durch die vorliegende Benachteiligung wird der Druck auf Ungeimpfte mit der Konsequenz eines indirekten Impfwangs weiter erhöht. Dies ist als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht über die körperliche Unversehrtheit einzustufen. Darüber hinaus kann nicht akzeptiert werden, dass der Datenschutz in diesem Zusammenhang hinter Informationsrechte des Arbeitgebers zurücktritt.

Der vorliegende Antrag verfolgt daher das Ziel einer Aufhebung der Ungleichbehandlung von geimpften und ungeimpften Personen in diesem Zusammenhang und hinterfragt darüber hinaus den aktuellen Sachstand in Bezug auf die Praxis von Entschädigungszahlungen in Baden-Württemberg sowie die weitere Kostenkalkulation durch die Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. November 2021 Nr. 6S3-0141.5-016 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. in wie vielen Fällen das Land Baden-Württemberg im Jahr 2021 Entschädigungszahlungen nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bisher gewährt hat und wie sich diese Fälle in ihrer Anzahl und in ihrem Kostenvolumen auf die insofern zuständigen Regierungspräsidien verteilen;

Im Jahr 2021 wurden in Baden-Württemberg bislang (Stand: Ende Kalenderwoche 45/2021) 111 581 Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 IfSG bewilligt. Der Auszahlungsbetrag für Anträge nach § 56 Absatz 1 IfSG betrug im Jahr 2021 bis zum Ende der Kalenderwoche 45/2021 98 925 266,59 €.

Das Regierungspräsidium Tübingen bewilligte im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 32 469 Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 IfSG und zahlte für Ansprüche nach § 56 Absatz 1 IfSG im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 27 671 562,89 € aus.

Das Regierungspräsidium Freiburg bewilligte im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 33 262 Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 IfSG und zahlte für Ansprüche nach § 56 Absatz 1 IfSG im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 29 615 349,76 € aus.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bewilligte im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 25 122 Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 IfSG und zahlte für Ansprüche nach § 56 Absatz 1 IfSG im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 23 382 031,07 € aus.

Das Regierungspräsidium Stuttgart bewilligte im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 20 728 Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 IfSG und zahlte für Ansprüche nach § 56 Absatz 1 IfSG im Jahr 2021 bis zum Ende der 45. Kalenderwoche bisher 18 256 322,87 € aus.

Da zwischen positiver Verbescheidung des Antrags und Auszahlung der Entschädigung einige Tage liegen können, sind sowohl bei der landesweiten Betrachtung als auch bei der Aufstellung der Auszahlungen je Regierungspräsidium auch diejenigen Fälle von der jeweils genannten Auszahlungssumme umfasst, die zwar Ende des Jahres 2020 bewilligt wurden, jedoch erst 2021 zur Auszahlung kamen.

2. in welcher Höhe im Jahr 2021 für das Land Baden-Württemberg Entschädigungszahlungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG insgesamt erwartet werden und wie sich diese Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr 2020 bisher entwickelt haben;

Nach den jüngsten Erfahrungswerten aus den Kalenderwochen 40 bis 45 aus 2021 werden für das Jahr 2021 bis zum Jahresende noch Auszahlungen von ca. 36 Millionen € erwartet. Im Jahr 2021 werden damit voraussichtlich *rund 135 Millionen €* an Entschädigungszahlungen aufgrund § 56 Absatz 1 IfSG in Baden-Württemberg geleistet werden. Dies ist eine signifikante Steigerung im Vergleich zum Jahr 2020 als sich die ausgezahlten Leistungen aufgrund von § 56 Absatz 1 IfSG in Baden-Württemberg auf *10 811 132,07 €* beliefen.

3. *in wie vielen Fällen bisher Entschädigungsansprüche gemäß § 56 Absatz 1 IfSG auf der Grundlage des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG abgelehnt worden sind und welches Kostenvolumen diese abgelehnten Fälle umfassen;*

Eine diesbezügliche Erfassung erfolgte bislang nicht. Der Anspruchsausschluss für nicht immunisierte Personen nach § 56 Absatz 1 S. 4 IfSG greift in Bezug auf die Vermeidbarkeit der Absonderung durch die Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung in Baden-Württemberg erst für Absonderungszeiträume ab dem 15. September 2021. Erfahrungsgemäß werden die Anträge auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG regelmäßig mit zeitlichem Nachlauf zur Absonderung gestellt.

4. *in welchem Umfang aufgrund der Verschärfung der Rechtsanwendung des Anspruchsausschlusses gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG mit einem reduzierten Kostenvolumen für Entschädigungsansprüche gerechnet werden kann und wie sich dies auf antragstellende Selbstständige und Arbeitnehmer auswirken wird;*

Inwiefern die Anwendung des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG zu einem reduzierten Kostenvolumen für Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 IfSG führen wird, lässt sich derzeit nicht beurteilen.

Der Anspruchsausschluss nach § 56 Absatz 1 S. 4 IfSG greift sowohl für Selbstständige als auch für Arbeitnehmer. Bei den Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung jedoch regelmäßig durch den Arbeitgeber. Stellt der Arbeitgeber einen Antrag und stellt sich im Verlauf des Entschädigungsverfahrens heraus, dass ein Anspruchsausschluss nach § 56 Absatz 1 S. 4 IfSG vorliegt; wird der Antrag im Entschädigungsverfahren abgelehnt. Ob Arbeitgeber ihren nicht immunisierten Arbeitnehmern dann dennoch den Lohn fortzahlen müssen bzw. den gezahlten Lohn dennoch nicht zurückfordern dürfen, richtet sich nach den im jeweiligen Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

5. *welche weiteren Maßnahmen aufseiten der Landesregierung geplant sind, um Rechtssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte dahingehend herzustellen, wie im konkreten Einzelfall Datenschutzkriterien mit arbeitsrechtlichen Informationsrechten in Einklang gebracht werden können;*

Eine Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Beschäftigte wird in Bezug auf die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches nach § 56 Absatz 1 IfSG nicht gesehen.

Um einen Antrag zu bewilligen, benötigen die Regierungspräsidien vom antragstellenden Arbeitgeber im Regelfall Informationen über den Grund der Absonderung des Arbeitnehmers sowie bei Absonderungszeiträumen nach dem 15. September 2021 Kenntnisse über den Impf- bzw. Genesenenstatus sowie bei einer fehlenden Immunisierung Informationen über das Vorliegen einer (nicht welcher) Kontraindikation zur Impfung. Die genaue Benennung der Art der Kontraindikation wird nicht erwartet, da zu berücksichtigen ist, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse daran haben können, bestimmte, gegen eine Impfung sprechende Gründe, wie beispielsweise Informationen über eine medizinische Gegenindikation, nicht gegenüber dem Arbeitgeber preiszugeben.

Der Beschäftigte ist in Bezug auf die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches nach § 56 Absatz 1 IfSG nicht verpflichtet seinem Arbeitgeber die für die Antragstellung benötigten Informationen mitzuteilen. Der Arbeitnehmer kann hier frei entscheiden. Werden Informationen nicht mitgeteilt, könnte daraus resultieren, dass der Arbeitgeber einen entsprechenden Entschädigungsantrag nicht stellt bzw. der entsprechende dennoch gestellte Antrag wegen fehlender für die positive Verbescheidung notwendiger Informationen im Entschädigungsverfahren abgelehnt wird.

Sollte der Beschäftigte gegenüber seinem Arbeitgeber die entsprechenden für die Antragstellung benötigten Angaben machen, unterliegen diese einer strengen Zweckbindung. Nach deren Verwendung zur Erlangung der Erstattung seiner Entschädigungszahlung bei der zuständigen Behörde hat der Arbeitgeber diese Daten unverzüglich zu löschen. Er darf sie weder für den Aufbau eines innerbetrieblichen „Impfregisters“, noch für andere Zwecke verwenden.

II. sich auf der Ebene des Bundesrates dafür einzusetzen, dass umgehend von den verschärften Regelungen wieder Abstand genommen wird, ungeimpfte Personen bei Quarantäne von einem Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1 IfSG auszuschließen.

Ein entsprechender Vorstoß ist derzeit nicht geplant.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration